



Vertrag

zwischen der

politischen Gemeinde Unterengstringen,
vertreten durch den Gemeinderat Unterengstringen,

dem

Kloster Fahr,
vertreten durch den Abt des Klosters Einsiedeln
und die Priorin des Klosters Fahr,

und der

Einwohnergemeinde Würenlos,
vertreten durch den Gemeinderat Würenlos

Inhalt

Inhalt	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Feuerwehr	4
III. Feuerungskontrolle / Feuerpolizei	6
IV. Zivilschutz / Schutzraumbauten / Kulturgüterschutz	6
V. Bildung	7
VI. Spitex	8
VII. Jugend	8
VIII. Sozialhilfe	9
IX. Wasserversorgung	9
X. Abwasser	11
XI. Abfallbewirtschaftung	11
XII. Kadaverbeseitigung	12
Genehmigungsvermerke / Unterschriften	13
Alphabetisches Inhaltsverzeichnis	14

Die Gemeinde Unterengstringen, das Kloster Fahr und die Gemeinde Würenlos vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieser Vertrag regelt die Erfüllung kommunaler Aufgaben der Gemeinde Würenlos für das aargauische Gebiet des Klosters Fahr in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Unterengstringen.

§ 2 Zuständigkeit

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, ist die Gemeinde Würenlos zuständig.

§ 3 Anwendbares Recht

Falls dieser Vertrag oder der zugehörige Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau und Zürich nichts anderes bestimmen, kommen das aargauische Recht resp. die kommunalen Erlasse der Gemeinde Würenlos zur Anwendung.

§ 4 Streitigkeiten, Schiedsgericht

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen den Vertragsparteien sollen, sofern möglich, einvernehmlich beigelegt werden.

² Ist eine einvernehmliche Beilegung einer Streitigkeit nicht möglich, entscheidet ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht.

³ Die Gemeinde Unterengstringen, das Kloster Fahr und die Gemeinde Würenlos bezeichnen im Streitfall je eine Person für das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Kann es sich nicht einigen, so wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende von einer Präsidentin oder von einem Präsidenten des Bezirksgerichts Baden bestimmt.

⁴ Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens gehen zulasten der unterliegenden Partei. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung des Kantons Aargau.

⁵ Von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgenommen ist der Rechtsschutz betreffend hoheitlicher Befugnisse.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Die Vertragsdauer beträgt 20 Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Der Vertrag kann frühestens auf das Ende der Vertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Erfolgt auf das Ende der Vertragsdauer keine Kündigung, verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit und kann jeweils unter Wahrung einer dreijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Einzelne Kapitel dieses Vertrages können mit einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 6 *Aufhebung früherer Vereinbarungen*

Mit diesem Vertrag sind alle ihm widersprechenden früheren Vereinbarungen und Verträge aufgehoben.

§ 7 *Vorbehalt der Schriftform*

Die Parteien erklären übereinstimmend, dass zu diesem Vertrag keine mündlichen oder schriftlichen Nebenabreden bestehen. Die Parteien vereinbaren, dass Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag nur in schriftlicher und gegenseitig unterzeichneter Form gültig sind. Die Parteien behalten sich somit die einfache Schriftlichkeit als Formerfordernis ausdrücklich vor.

§ 8 *Salvatorische Klausel*

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages zur Folge. Die Parteien sind gehalten, in diesem Falle anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am besten erreicht. Vereinbaren die beteiligten Parteien Teiländerungen dieses Vertrages, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unverändert.

§ 9 *Inkrafttreten*

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

II. Feuerwehr

§ 10 *Brandschutzverpflichtung der Gemeinde Unterengstringen gegenüber dem Kloster Fahr*

Die Gemeinde Unterengstringen gewährleistet den Brandschutz für das Kloster Fahr analog der Liegenschaften in der Gemeinde Unterengstringen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

§ 11 *Personelle Verpflichtung des Klosters Fahr bzw. der Gemeinde Würenlos*

Feuerwehrangehörige des Klosters Fahr leisten ihren Dienst in der Feuerwehr Unterengstringen. Sie erfüllen damit ihre Feuerwehrpflicht gemäss aargauischem Recht. Mit deren Einteilung in die Feuerwehr Unterengstringen unterstehen sie den entsprechenden Vorschriften des Kantons Zürich und der Gemeinde Unterengstringen.

§ 12 *Materielle Verpflichtung der Gemeinde Würenlos gegenüber der Gemeinde Unterengstringen*

¹ Die Gemeinde Würenlos leistet an die allgemeinen Kosten der Feuerwehr Unterengstringen (Betriebskosten laufende Rechnung, exkl. Investitionen) eine Pauschale von 3 % ¹.

² An bauliche Investitionskosten ist kein Beitrag zu leisten.

¹) Stand 2005 = Fr. 6'000.00 bei einem Netto-Jahresbudget von Fr. 200'000.00

§ 13 *Stellung von 4 erforderlichen Feuerwehrangehörigen aus dem aargauischen Gebiet des Klosters Fahr*

¹ Die Gemeinde Würenlos leistet an die Gemeinde Unterengstringen eine Entschädigung im Umfang des Personalaufwands von 4 Personen. Die Entschädigung beträgt 4/40 des Personalaufwands, welcher sich aus Sold, Ausbildung, Sonderentschädigung und Kosten für die Feuerwehrkommission, jedoch ohne Aufwendungen für Betriebliches und ohne Investitionen, zusammensetzt ¹⁾.

² Das Kloster Fahr kann bis zu 4 Personen, welche im aargauischen Gebiet des Klosters Fahr wohnen, für den Dienst in der Feuerwehr Unterengstringen stellen. In diesem Fall reduziert sich der Beitrag gemäss Abs. 1 um einen Vierzigstel pro Person.

³ Die Ausrüstung der durch das Kloster Fahr gestellten Feuerwehrleute ist im Kloster Fahr einsatzbereit zu deponieren.

⁴ Bei einem Schadenfall im Kloster Fahr rücken diese Leute direkt am Schadenplatz und nicht im Feuerwehrdepot ein.

⁵ Sofern personell niemand gestellt werden kann, ist das Kloster Fahr verpflichtet, eine Kontaktperson mit Stellvertretung dem Feuerwehrkommando zu melden.

§ 14 *Ausbildung und Einsatz*

¹ Ausbildung und Einsatz erfolgen in der Feuerwehr Unterengstringen.

² Ausbildung und Einsatz richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde Unterengstringen und der GVZ.

³ Die Ausbildungs- und Einsatzkosten werden durch den Beitrag gemäss § 12 Abs. 1 dieses Vertrages abgegolten.

§ 15 *Nachbarschaftliche Hilfe, Anforderung*

Die Anforderung von nachbarschaftlicher Hilfe erfolgt durch die Feuerwehr Unterengstringen nach den Richtlinien der GVZ.

§ 16 *Zusätzliche Hilfeleistung durch die Schutz & Rettung Zürich*

Die Gemeinde Unterengstringen sichert sich zum Schutz der unter Denkmalschutz stehenden Gesamtanlage die zusätzliche Hilfeleistung durch die Schutz & Rettung Zürich im Sinne des Dienstbefehls Nr. 316 vom 4. August 1983 und des Einsatzkonzeptes Kloster Fahr der Feuerwehr Unterengstringen vom 31. Oktober 2006.

§ 17 *Löschwasser*

¹ Das Kloster Fahr verpflichtet sich, das bestehende Hydrantennetz zu unterhalten und nötigenfalls auf eigene Kosten auszubauen.

² Der Bedarf richtet sich nach den Vorschriften der GVZ.

¹⁾ Stand 2005 = Fr. 2'750.00 pro Person

§ 18 *Einsatzkosten auf dem Gebiet des Klosters Fahr*

¹ Die Kosten, welche eine Zürcher Ortsfeuerwehr von Gesetzes wegen übernehmen muss, trägt die Gemeinde Unterengstringen.

² Die Gemeinde Unterengstringen verrechnet die übrigen Einsatzkosten sowie die Stützpunkt-kosten zu den Ansätzen der GVZ. Sie werden dem Kloster Fahr bzw. der Gemeinde Würenlos oder einem allfälligen Drittverursacher in Rechnung gestellt.

§ 19 *Gebäudeschäden, Versicherungsschutz, baulicher Feuerschutz*

Der Versicherungsschutz und die Schadenregulierung richten sich nach aargauischem Recht.

III. Feuerungskontrolle / Feuerpolizei

§ 20 *Feuerungskontrolle*

¹ Die Gemeinde Unterengstringen veranlasst die Feuerungskontrolle auf dem Gebiet des Klosters Fahr.

² Sämtliche Kontrollergebnisse sind der Gemeinde Würenlos mitzuteilen.

§ 21 *Verfügung von Massnahmen*

Die Gemeinde Würenlos verfügt allfällige Sanierungsmassnahmen. Sie informiert die Gemeinde Unterengstringen darüber.

§ 22 *Kostentragung*

Die Kosten der Feuerungskontrolle hat das Kloster Fahr zu tragen.

§ 23 *Vorbeugender Brandschutz*

Vor Vereinbarungen oder Anordnungen des vorbeugenden Brandschutzes durch die Gemeinde Würenlos ist die Kantonale Feuerwehr Zürich anzuhören.

IV. Zivilschutz / Schutzraumbauten / Kulturgüterschutz

§ 24 *Zuteilung des Gebiets*

Das Gebiet des Klosters Fahr wird zivilschutzmässig der Gemeinde Unterengstringen unterstellt.

§ 25 *Rekrutierung, Aufgebot*

¹ Die Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen erfolgt aufgrund der Bedarfsmeldung der ZSO Limmattal im Kanton Aargau (Rekrutierungszentrum Windisch).

² Die ZSO Limmattal teilt die Schutzdienstpflichtigen aus dem Gebiet des Klosters Fahr überörtlich der ZSO Gubrist zu.

³ Die Erstkontrolle der Schutzdienstpflichtigen erfolgt durch die ZSO Limmattal (Kanton Aargau). Die Zweitkontrolle wird von der ZSO Gubrist (Kanton Zürich) geführt.

§ 26 *Kosten*

¹ Die Ausbildung und persönliche Ausrüstung erfolgt durch die ZSO Gubrist.

² Die Gemeinde Würenlos trägt die Kosten im Rahmen ihres Vertrages mit der ZSO Limmattal.

§ 27 *Informationspflicht*

¹ Die ZSO Gubrist orientiert die ZSO Limmattal über die Belange des Zivilschutzes, die das Kloster Fahr betreffen, wie z. B. Dienstagmeldungen und Wohnortswechsel.

² Die Einleitung von Strafverfahren ist der ZSO Limmattal zu beantragen.

§ 28 *Kulturgüterschutz*

¹ Die Aufgaben des Kulturgüterschutzes nimmt die ZSO Gubrist wahr.

² Für entsprechende Planungsarbeiten zieht sie die Denkmalpflege des Kantons Aargau bei.

§ 29 *Baulicher Zivilschutz*

Für den baulichen Zivilschutz (Schutzanlagen und Schutzräume) ist die Gemeinde Würenlos als Baubehörde zuständig.

V. Bildung

§ 30 *Grundsatz*

Kinder und Jugendliche des Klosters Fahr sind berechtigt, das Volksschulangebot der Gemeinde Unterengstringen zu benützen.

§ 31 *Regionales Schulabkommen*

Für den Besuch von Schulangeboten des Kantons Zürich durch Einwohner des Klosters Fahr gelten die Bestimmungen des Regionalen Schulabkommens der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden (RSA 2000) vom 17. Mai 2000 ¹⁾.

¹⁾ SAR 400.300

§ 32 *Musikschule / Jugendmusik rechtes Limmattal*

Die Gemeinde Würenlos entrichtet pro Schüler / Jugendlichen des Klosters Fahr an die Musikschule bzw. an die Jugendmusik rechtes Limmattal den gleichen Jahresbeitrag wie die Gemeinde Unterengstringen.

§ 33 *Ausserschulisches Bildungsangebot*

¹ Die Gemeinde Unterengstringen ist besorgt, dass den Einwohnern des Klosters Fahr die ausserschulischen Bildungsangebote im gleichen Ausmass zur Verfügung stehen wie den eigenen Einwohnern.

² Einzelnen Einwohnern des Klosters Fahr anrechenbare Kosten werden durch die Gemeinde Würenlos getragen.

VI. Spitex

§ 34 *Leistungsumfang*

Die Gemeinde Unterengstringen ist dafür besorgt, dass den Bewohnern des Klosters Fahr, unabhängig vom Anmeldestatus, die gleichen Spitex-Leistungen wie den Einwohnern von Unterengstringen zur Verfügung stehen.

§ 35 *Verrechnung*

Die Verrechnung der Spitex-Leistungen erfolgt an die Leistungsempfänger nach gleichen Ansätzen wie für die Einwohner der Gemeinde Unterengstringen.

§ 36 *Defizitbeitrag*

Die Gemeinde Würenlos leistet an den Anteil des Defizitbeitrages an den Spitexdienst der Gemeinde Unterengstringen einen Anteil von 2 %.

§ 37 *Vertragsbedingungen Spitex rechtes Limmattal*

Die jeweiligen Bedingungen des Vertrags zwischen der Spitex rechtes Limmattal und der Gemeinde Unterengstringen gelten sinngemäss auch für das Kloster Fahr.

VII. Jugend

§ 38 *Beanspruchung von Beratungsdiensten*

¹ Die Gemeinde Unterengstringen ist dafür besorgt, dass eine allfällige Jugendberatung für Personen, die im Kloster Fahr wohnen, wie für Einwohner von Unterengstringen durch das Jugendsekretariat in Dietikon sowie den Sozialdienst Limmattal in Schlieren zu ihren Lasten erfolgt.

² Verursachen die Beratungsdienste Kosten, werden diese durch die Gemeinde Würenlos getragen, sofern diese dafür eine Kostengutsprache abgegeben hat.

VIII. Sozialhilfe

§ 39 *Zuständigkeit*

¹ Für alle sozialhilferechtlichen Belange, wie materielle Hilfe, Alimentenbevorschussung, Elternschaftsbeihilfe sowie vormundschaftliche Massnahmen, ist ausschliesslich der Sozialdienst der Gemeinde Würenlos zuständig.

² Die im Kloster Fahr wohnenden Personen sind berechtigt, die immaterielle Hilfe der Gemeinde Würenlos zu beanspruchen.

IX. Wasserversorgung

§ 40 *Mitbenützung Reservoir und Leitungssystem, Löschwasserreserve*

¹ Das Kloster Fahr erwirbt durch diesen Vertrag einen dauernden Anteil von 100 m³ Reservoirraum im Reservoir Weid. Inbegriffen ist die Mitbenützung des Leitungssystems der Wasserversorgung Unterengstringen für Zu- und Ableitung von Wasser vom Kloster Fahr zum Reservoir Weid und zurück.

² Im Hinblick auf die Brandbekämpfung steht dem Kloster Fahr die Löschwasserreserve der Wasserversorgung Unterengstringen zur Verfügung; es erfolgt darüber kein separater Einkauf.

§ 41 *Leitungseigentum, Schieber*

¹ Die ehemals private Leitung (Ø 120 bis 150 mm) vom Kloster Fahr bis und mit Anschluss Tennisplatz (Anschluss Messschacht westlich Rinderscheune exklusive) steht im Eigentum der Wasserversorgung Unterengstringen.

² Der Unterhalt dieses Leitungsstückes wird durch die Gemeinde Unterengstringen besorgt. Die Rechnungsstellung dafür erfolgt bis und mit 2015 an das Kloster Fahr. Nach diesem Zeitpunkt geht der Unterhalt auch kostenmässig an die Wasserversorgung Unterengstringen über.

§ 42 *Grundwasserpumpwerk, Hausanschlüsse*

Das Grundwasserpumpwerk Fahr mit der Druckleitung zum Kloster, der Ringleitung um das Kloster, einschliesslich aller Anschlüsse und der Leitung bis zum neuen Messschacht für Hin- und Rückmessung (westlich Ecke Rinderscheune) bleiben im Eigentum des Klosters Fahr, im Sinne eines Hausanschlusses.

§ 43 *Transitentgelt*

Für die Benützung der Anlagen wird ein alljährlich wiederkehrendes Transitentgelt von 10 Rappen pro m³ gefördertes Wasser erhoben (Ansatz 1995). Die Verrechnung erfolgt aufgrund der Messungen im Messschacht. Das Transitentgelt wird mit dem normalen Wassertarif der Gemeinde Unterengstringen indexiert (1995 = 100 %).

§ 44 *Änderungen und Ausbauten, Sanierung Grundwasserpumpwerk*

Alle erforderlichen Änderungen und Ausbauten der in § 41 und § 42 erwähnten Anlagen, insbesondere auch die Sanierung des Grundwasserpumpwerkes Fahr und die Erstellung des Messschachtes mit Messung und Registrierung der Hin- und Rückwassermengen, der automatischen Steuerung und Fernmeldeanlagen des Pumpwerks Fahr obliegen dem Kloster Fahr. Die Detailprojekte dazu sind der Gemeinde Unterengstringen zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 45 *Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Erweiterung*

Betrieb, Unterhalt, eventuelle Erneuerungen sowie allfällige Erweiterungen aller Anlagen gemäss § 44 obliegen dem Kloster Fahr. Der Gemeinde Unterengstringen obliegen wie bisher Betrieb, Unterhalt und eventuelle Erneuerungen aller Anlagen ihrer Wasserversorgung.

§ 46 *Wasserbezug, Rückförderung, Abgeltung des Mehrbezugs*

¹ Das Kloster Fahr ist verpflichtet, mittels automatischer Steuerung die täglich bezogene Wassermenge ab Niedertarifzeit (heute 22.00 Uhr) ins Netz der Gemeinde Unterengstringen zurückzuführen. Bei Bezügen von mehr als 100 m³ / Tag kann die Gemeinde Unterengstringen auch eine Rückförderung zur Hochtarifzeit verlangen.

² Der Wasserverbrauch zu Feuerlöschzwecken wird separat geregelt.

³ Wasserlieferungen über die geförderte Menge hinaus durch die Gemeinde werden gemäss dem jeweilig gültigen normalen Wassertarif der Gemeinde Unterengstringen dem Kloster Fahr belastet.

§ 47 *Inspektionen, Behebung von Mängeln, Qualitätssicherung*

¹ Die Gemeinde Unterengstringen ist berechtigt, die Anlagen des Klosters Fahr zu inspizieren und bei Mängeln deren Behebung gemäss den Rechtsgrundlagen ihrer Wasserversorgung zu verfügen. Eventuelle Schäden im gesamten Leitungssystem des Klosters Fahr, welche zu Wasserverlusten führen, sind unverzüglich auf Kosten des Klosters Fahr beheben zu lassen.

² Zur Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers der Gemeinde Unterengstringen verpflichtet sich das Kloster Fahr zu den nachfolgend aufgelisteten Massnahmen. Daraus entstehende Kosten sind durch das Kloster Fahr zu tragen.

- Das Kloster verpflichtet sich, nur einwandfreies Trinkwasser zu fördern;
- Die Qualität ist durch das kantonale Labor des Kantons Zürich in demselben Turnus zu überprüfen, wie er von der Wasserversorgung Unterengstringen für ihre Anlagen durchgeführt wird;
- Der Wasserversorgung Unterengstringen ist jeweils eine Kopie der Messresultate zuzustellen;
- Der technische Ausbau-Standart der klostereigenen Wasserversorgungsanlagen inkl. Steuerung und Fernwirkung ist dem der Wasserversorgung Unterengstringen anzupassen. Das Kloster Fahr ist für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt verantwortlich.
- Der Wasserversorgung Unterengstringen sind vom Kloster Fahr periodisch die Messresultate von Wasserbezug resp. Wasserlieferung zuzustellen.

X. Abwasser

§ 48 *Entschädigung für Abwasserbeseitigung*

¹ Die Abwasserentsorgung erfolgt über die Anlagen der Gemeinde Unterengstringen.

² Das Kloster Fahr entschädigt die Gemeinde Unterengstringen für die Beseitigung des Abwassers aufgrund der vom Abwasserzähler erfassten Mengen. Die Entschädigung erfolgt gemäss dem Abwassertarif der Gemeinde Unterengstringen.

§ 49 *Wartung Abwassermesser*

Der Abwassermesser wird durch die Wasserversorgung Unterengstringen gewartet. Die Kosten trägt das Kloster Fahr.

XI. Abfallbewirtschaftung

§ 50 *Grundsatz*

Das Kloster Fahr nimmt die Dienstleistungen der Gemeinde Unterengstringen im Bereich des Abfallwesens in Anspruch.

§ 51 *Entgelt*

¹ Das Kloster Fahr entrichtet der Gemeinde Unterengstringen einen jährlichen Kehrichtgrundbeitrag an die Abfallbewirtschaftung.

² Die Entschädigung für die mengenabhängigen Aufwendungen erfolgt über die im Handel erhältlichen Abfallsäcke, Sperrgut- und weiteren Entsorgungsmarken.

³ Ausserordentliche Aufwendungen sind zusätzlich abzugelten.

§ 52 *Kehrichtgrundbeitrag*

Der Kehrichtgrundbeitrag setzt sich pro Jahr wie folgt zusammen:

- Liegenschaften Meierhof, Unterengstringen, 5 Wohnungen à je Fr. 150.00;
- Bäuerinnenschule, Unterengstringen, Fr. 150.00;
- Restaurant "Zu den zwei Raben", Betrieb, Unterengstringen, Fr. 150.00;
- Landwirtschaftsbetrieb und Wohnhaus Betriebsleiter, Fr. 150.00;
- Schwesterngemeinschaft, Fr. 150.00;
- Wohnhaus Stadelmann, Unterengstringen, Fr. 150.00;
- Brunnmattstrasse, Unterengstringen, 2 Wohnungen à je Fr. 150.00.

§ 53 *Gebührenänderungen*

Der Kehrichtgrundbeitrag wird entsprechend den gesetzlichen Grundlagen der Gemeinde Unterengstringen angepasst.

XII. Kadaverbeseitigung

§ 54 *Entsorgung von Tierkadavern*

¹ Das Kloster Fahr ist berechtigt, die Sammelstelle für tierische Abfälle der Gemeinde Unterengstringen in Absprache mit dem Wasenmeister unentgeltlich zu benützen.

² Die Entsorgung grösserer Tierkadaver veranlasst das Kloster Fahr gemäss aargauischem Recht.

Genehmigungsvermerke / Unterschriften

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Unterengstringen am 7. Dezember 2006.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Würenlos am 7. Dezember 2006.

Kloster Fahr, 6. Dezember 2007



NAMENS DES GEMEINDERATES UNTERENGSTRINGEN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter Trombik

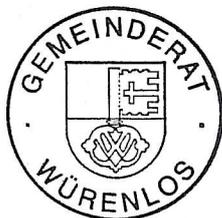
Jürg Engeli



NAMENS DES KLOSTERS FAHR

Abt Martin Werlen

Priorin Irene Gassmann



NAMENS DES GEMEINDERATES WÜRENLOS

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Hans Ulrich Reber

Daniel Huggler

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 7. November 2007.

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am 14. November 2007.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

A

Abfallbewirtschaftung	
Entgelt	11
Gebührenänderungen	12
Grundsatz	11
Kehrichtgrundbeitrag	11
Abwasser	
Entschädigung für Abwasserbeseitigung	11
Wartung Abwassermesser	11
Anwendbares Recht	3
Aufhebung früherer Vereinbarungen	4

B

Bildung	
Ausserschulisches Bildungsangebot	8
Grundsatz	7
Musikschule / Jugendmusik reches Limmattal	8
Regionales Schulabkommen	7

F

Feuerungskontrolle/Feuerpolizei	
Feuerungskontrolle	6
Kostentragung	6
Verfügung von Massnahmen	6
Vorbeugender Brandschutz	6
Feuerwehr	4
Ausbildung und Einsatz	5
Baulicher Feuerschutz	6
Brandschutzverpflichtung der Gemeinde Unterengstringen gegenüber dem Kloster Fahr	4
Einsatzkosten auf dem Gebiet des Klosters Fahr	6
Gebäudeschäden	6
Löschwasser	5
Materielle Verpflichtung der Gemeinde Würenlos gegenüber der Gemeinde Unterengstringen	4
Nachbarschaftliche Hilfe, Anforderung	5
Personelle Verpflichtung des Klosters Fahr bzw. der Gemeinde Würenlos	4
Stellung von 4 erforderlichen Feuerwehrangehörigen aus dem aargauischen Gebiet des Klosters Fahr	5
Versicherungsschutz	6
Zusätzliche Hilfeleistung durch die Schutz & Rettung Zürich	5

G

Genehmigungsvermerke	13
----------------------	----

I

Inkrafttreten	4
---------------	---

J

Jugend	
Beanspruchung von Beratungsdiensten	8

K

Kadaverbeseitigung	
Entsorgung von Tierkadavern	12
Kündigung	3

S

Salvatorische Klausel	4
Schiedsgericht	3
Sozialhilfe	
Zuständigkeit	9
Spitex	
Defizitbeitrag	8
Leistungsumfang	8
Verrechnung	8
Vertragsbedingungen Spitex rechtes Limmattal	8
Streitigkeiten	3

U

Unterschriften	13
----------------	----

V

Vertragsdauer	3
Vorbehalt der Schriftform	4

W

Wasserversorgung	
Abgeltung des Mehrbezuges	10
Änderungen und Ausbauten	10
Behebung von Mängeln	10
Betrieb	10
Erneuerung	10
Erweiterung	10
Grundwasserpumpwerk	9
Hausanschlüsse	9
Inspektionen	10
Leitungseigentum	9
Mitbenützung Reservoir und Leitungssystem, Löschwasserreserve	9
Qualitätssicherung	10
Rückförderung	10
Sanierung Grundwasserpumpwerk	10
Schieber	9
Transitentgelt	9
Unterhalt	10
Wasserbezug	10

Z

Zivilschutz	
Aufgebot	7
Baulicher Zivilschutz	7
Informationspflicht	7
Kosten	7
Kulturgüterschutz	7
Rekrutierung	7
Zuteilung des Gebiets	6
Zuständigkeit	3
Zweck	3